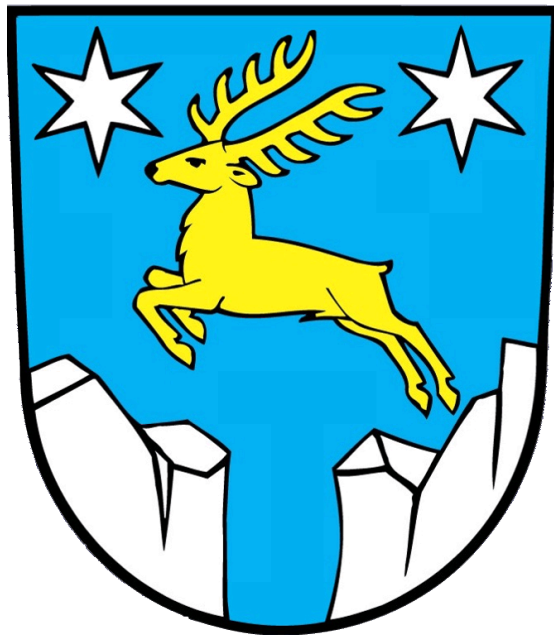


Politische Gemeinde Rüthi



Friedhof- und Bestattungsreglement der Politischen Gemeinde Rüthi

Der Gemeinderat Rüthi erlässt, gestützt auf Art. 27 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rüthi vom 26. Januar 2016, nachstehendes Friedhof- und Bestattungsreglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsatz

Das Bestattungswesen ist Sache der Politischen Gemeinde Rüthi. Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen. Er setzt eine Friedhofskommission ein.

1.2 Geltungsbereich

Dieses Reglement richtet sich nach dem Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen (sGS 458.1) sowie der entsprechenden Vollzugsverordnung.

1.3 Schutz des Friedhofs

Die Friedhofanlagen und Grabstätten unterstehen dem öffentlichen Schutz. Ruhestörung und unschickliches Benehmen auf dem Friedhof sind untersagt. Die Friedhofanlagen dürfen nur der Würde und Bestimmung des Ortes entsprechend aufgesucht werden.

Im Friedhof und den umliegenden Anlagen ist Ruhe und gebührende Ordnung zu wahren. An Sonn- und Feiertagen sowie während einer Beisetzung darf auf dem Friedhof oder in den umliegenden Anlagen nicht gearbeitet werden.

Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen aller Art in den Friedhof ist untersagt, ebenso das Rauchen im Friedhof.

1.4 Eigentum und Unterhalt

Die zwei Friedhofareale auf dem Valentinsberg stehen im Eigentum der katholischen Kirchgemeinde Rüthi. Die Leichenhalle samt dazugehörigem Areal steht im Eigentum der Politischen Gemeinde. Der Unterhalt des Friedhofs und der Leichenhalle geht zu Lasten der Politischen Gemeinde.

2. Bestattungen

2.1 Bestattungsort

Die Verstorbenen sind in der Regel auf dem Friedhof jener Politischen Gemeinde zu bestatten, in der sie die gesetzliche Niederlassung hatten.

Werden Einwohner auswärts bestattet, kann die Politische Gemeinde die Kosten bis zur Höhe der Aufwendungen vergüten, die bei einer Bestattung in Rüthi anfallen würden.

2.2 Auswärtige Verstorbene

Die Beisetzung von Verstorbenen ohne gesetzliche Niederlassung in der Politischen Gemeinde Rüthi kann vom Bestattungsamt bewilligt werden. Hierfür setzt der Gemeinderat eine Grabtaxe und die Bestattungskosten fest. Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen.

2.3 Aufbahrung

Die Verstorbenen werden in der Regel in der Leichenhalle aufgebahrt. Für die Dauer der Aufbahrung erhalten die Angehörigen vom Bestattungsamt auf Wunsch einen Schlüssel.

2.4 Kirchliche Bestattung

Für die kirchliche Bestattung haben die Organe der Religionsgemeinschaften ihre Anordnungen zu treffen, nachdem sie durch die Hinterlassenen vom Todesfall Kenntnis erhalten haben.

2.5 Bestattung ohne kirchlichen Mitwirkung

Bei Bestattungen ohne kirchlichen Mitwirkung sorgt das Bestattungsamt Rüthi für eine schickliche Bestattung.

2.6 Bestattungszeiten

Der Zeitpunkt der Bestattung wird in Absprache zwischen dem Bestattungsamt, dem zuständigen Pfarramt und den Angehörigen festgelegt.

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

2.7 Öffentlichkeit

Die Bestattung erfolgt in der Regel öffentlich. Wünschen die Angehörigen eine Beisetzung im engsten Familienkreise, so kann eine stille Bestattung erfolgen.

2.8 Erdbestattungen

Erdbestattungen erfolgen fortlaufend in Reihengräbern und Familiengräbern.

2.9 Urnenbeisetzungen

Aschenurnen werden an der Urnenwand oder bei den Urnengräbern (Urnengrab mit Sockel oder Urnengrabfeld) beigesetzt. Urnen können auch als Reihengrab mit eigenem Grabstein bestattet werden.

Die Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab kann nur erfolgen, wenn die entsprechende Grabesruhe eingehalten wird oder die Angehörigen gegenüber dem Bestattungsamt eine entsprechende Erklärung unterzeichnen.

2.10 Priestergräber

In Absprache mit der Katholischen Kirchgemeinde können Geistliche aus der Gemeinde Rüthi, oder solche, die in Rüthi gewirkt haben, in den dafür vorgesehenen Feldern für Priestergräber beigesetzt werden.

Für die Grabesruhe gilt die gesetzliche Dauer.

2.11 Gemeinschaftsgrab

Auf Wunsch können Bestattungen im Gemeinschaftsaschengrab erfolgen. Die Beisetzung erfolgt nach der Kremation ohne Gefäss. Sofern die Angehörigen wünschen, kann eine Namensplakette angebracht werden, welche durch das Bestattungsamt bestellt wird. Im Gemeinschaftsgrab werden auch Aschen beigesetzt, die nach Ablauf der Frist aus Nischen und Gräbern entnommen werden müssen.

2.12 Familiengrab

Im Familiengrab sind Erdbestattungen sowie Urnenbeisetzungen möglich. Die maximale Anzahl an Bestattungen ergibt sich aus Art. 3.7 dieses Reglements.

Die Mietzeit für ein Familiengrab dauert 50 Jahre. Sie kann jeweils um höchstens 20 Jahre verlängert werden. Während der letzten 20 Jahre der Mietdauer darf keine Erdbestattung und während der letzten 10 Jahre keine Urnenbeisetzung vorgenommen werden.

Für die Mietzeit wird zwischen der Politischen Gemeinde und den Hinterbliebenen vor der ersten Bestattung ein Vertrag abgeschlossen.

Die Mietgebühren richten sich nach dem Gebührentarif. Sie sind für die gesamte Mietdauer im Voraus zu entrichten.

Werden in einem Familiengrab kurz nacheinander zwei Personen beigesetzt und wünschen die Angehörigen keine weiteren Bestattungen in diesem Grab, kann der Mietvertrag auf die Frist der Grabesruhe reduziert werden.

Während der Mietdauer haben die Angehörigen den Grabunterhalt samt Bepflanzung sicherzustellen. Wird ein Grab nicht gepflegt, so steht es der Politischen Gemeinde frei, dieses Grab nach Ablauf der Grabesruhe aufzuheben.

2.13 Kindergräber

Verstorbene Kinder bis zum Alter von 16 Jahren werden in Kindergräbern bestattet. Auf Wunsch der Angehörigen besteht die Möglichkeit, Kinder in ein ordentliches Grab (Erdgrab oder Urnengrab) zu bestatten.

Die Grabesruhe richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen zur entsprechenden Bestattungsart.

2.14 Sternenkinder-Gemeinschaftsgrab

Kinder, welche vor der Geburt verstorben sind, können als Sternenkinder bestattet werden.

Sternenkinder werden nach der Kremation im Sternenkinder-Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

Die Grabesruhe richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen zur entsprechenden Bestattungsart.

2.15 Grabräumung

Die beabsichtigte Aufhebung von Gräbern nach Ablauf der gesetzlichen Grabsruhe wird im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde bekanntgegeben. In der Veröffentlichung sind die Hinterlassenen unter Einräumung einer genügenden Frist aufzufordern, die Gräber zu räumen. Nach Ablauf der festgesetzten Frist werden die von den Angehörigen nicht selber entfernten Grabmäler ohne Entschädigung durch die Friedhofbetreuung entfernt. Die Graniteinfassungen und Platten bleiben Eigentum der Politischen Gemeinde.

2.16 Bestattungskosten

Die Bestattungskosten werden gestützt auf das Gesetz über die Friedhöfe und Bestattungen von der politischen Gemeinde getragen, in welcher der Verstorbene niedergelassen war. Art. 9 Abs. 1 Gesetz über Friedhöfe und die Bestattungen bleibt vorbehalten.

3. Friedhofordnung

3.1 Grabsruhe

Die Grabsruhe richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über die Friedhöfe und Bestattungen (sGS 458.1).

Bei Urnenbeisetzungen mit eigenem Grabstein beträgt die Grabesruhe 15 Jahre.

3.2 Grabkreuz

Das Grabkreuz ist einheitlich gestaltet und trägt Namen, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen.

Es verbleibt auf dem Grab bis zur Aufstellung eines Grabzeichens, bzw. zum Ende der Grabesruhe.

Das Grabkreuz wird durch das Bestattungsamt bestellt.

Alternativ besteht die Möglichkeit eine Grab-Stehle zu bestellen.

Bei einer Besetzung in das Gemeinschaftsgrab kann ein Grabkreuz bestellt werden. Es verbleibt auf dem Grab bis die Namensplakette angebracht wird.

3.3 Grabzwischenräume

Die Freiräume zwischen den einzelnen Gräbern werden mit Zwischen- und Wegplatten belegt. Die Kosten übernimmt die Politische Gemeinde.

3.4 Grabschmuck

Ein künstlicher Dauerschmuck ist nicht erlaubt. Es sind Naturmaterialien für einen Dauerschmuck zu verwenden.

Verwelkte Kränze, Pflanzen und Blumen sowie leere Vasen und Flaschen sind zu entfernen und können auf einem hierfür bestimmten Platz in Friedhofnähe entsorgt werden.

Verdorrt Pflanzen und abgestandene Blumengebinde, sowie verwitterte und defekt Gegenstände und Dekorationen die von Angehörigen nicht ersetzt oder entfernt werden, können von der Politischen Gemeinde ersatzlos beseitigt werden.

3.5 Bepflanzung

Die Bepflanzung ist so zu wählen, dass die angrenzenden Wege und Gräber nicht beeinträchtigt werden. Zierbäumchen und Sträucher dürfen nur eine Höhe von maximal 60 cm (bei Kindergräbern von maximal 30 cm) ab Friedhofterrain haben. Die Bepflanzung darf nicht höher als 30 cm ab Friedhofterrain sein.

3.6 Unterhalt der Gräber

Die Angehörigen sind für den laufenden Unterhalt der Gräber verantwortlich. Vernachlässigte Gräber werden unter Kostenfolge durch die Gemeinde mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen.

Schiefstehende oder wackelnde Grabmäler werden durch die Friedhofbetreuung den Hinterbliebenen zur Instandstellung angezeigt. Wird der Aufforderung innert Frist keine Folge geleistet, so ordnet die Friedhofbetreuung zulasten der Hinterbliebenen die Instandstellung direkt an. Dabei wird der Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die an Grabzeichen oder Bepflanzungen durch Zufall, Witterungseinfluss, widerrechtliche Handlungen von und durch Dritte oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

3.7 Beisetzung mehrerer Urnen im Grab

Für die Beisetzung mehrerer Urnen wird folgende **Maximalanzahl mit Anordnung** festgelegt:

Erdgrab:

6 Urnen zu bestehendem Sarg

| Grabstein | | |
|-----------|---|---|
| 3 | 1 | 4 |
| 5 | 2 | 6 |

Urnengrab mit eigenem Grabstein:

6 Urnen

| Grabstein | | |
|-----------|---|---|
| 3 | 1 | 4 |
| 5 | 2 | 6 |

Urnengrab mit Sockel:

2 Urnen

| Sockel | |
|--------|--|
| 1 | |
| 2 | |

Urnenfeld:

2 Urnen

| | |
|---|---|
| | 1 |
| 2 | |

Familiengrab:

4 Särge / alle 20 Jahre seit der letzten Bestattung können 4 Särge bestattet werden

oben

| | |
|-------|---|
| Urnen | |
| 3 | 4 |
| 1 | 2 |

unten

Urnen werden in unbegrenzter Anzahl beigesetzt und wie folgt angeordnet:

| | | | |
|---|--|---|---|
| 3 | | 1 | 4 |
| 5 | | 2 | 6 |

4. Vorschriften für Grabzeichen

4.1 Anforderungen

Das Grabzeichen muss sich in das Friedhof-Gesamtbild harmonisch einfügen. Bei Urnengräber mit Sockel sowie der Urnenwand sind einheitliche Schriftplatten und Weihwassersteine zu verwenden. Die Kosten für die Grabmäler, Weihwassersteine und Urnenwandbeschriftungen übernehmen die Angehörigen.

Die Beschriftung der Urnenplatten erfolgt durch den örtlichen Bildhauer der Politische Gemeinde.

Für Grabmäler sind Hart-Holz, geschmiedete oder gegossene Metalle, Naturstein und Mosaik zugelassen.

Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Beton und Kunststoffe. Die Verwendung von Schweizer Werkstoffen wird bevorzugt.

Alle Flächen des Grabzeichens müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein. Das Einfärben von Steinen ist nicht gestattet.

Die bildhauerische Gestaltung des Grabzeichens, besonders seiner Vorderfläche zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein ist erwünscht. Eingravierte Inschriften dürfen zur besseren Lesbarkeit dezent getönt werden.

Grabzeichen, die der Würde und Pietät des Friedhofs widersprechen, werden nicht zur Erstellung zugelassen.

Der Ersteller soll seitlich auf dem Grabzeichen seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Fotos auf dem Grabzeichen dürfen die Masse 8 x 12 cm nicht überschreiten.

Auf dem Grabzeichen darf ein QR-Code angebracht werden. Dieser muss an der Seite platziert werden und darf eine maximale Grösse von 8x8 cm aufweisen.

4.2 Masse

Es sind folgende verbindlichen Höchst- und Mindestmasse für **Grabzeichen** vorgegeben:

| | Erdgrab | Kindergrab | Urnengrab | Familiengrab |
|----------------------------|----------------|-------------------|------------------|---------------------|
| stehend | | | | |
| <i>Maximale Höhe</i> | <i>125 cm</i> | <i>90 cm</i> | <i>100 cm</i> | <i>200 cm</i> |
| <i>Minimale Höhe</i> | <i>90 cm</i> | <i>70 cm</i> | <i>80 cm</i> | -- |
| <i>Maximale Breite</i> | <i>60 cm</i> | <i>40 cm</i> | <i>50 cm</i> | <i>160 cm</i> |
| <i>Minimale Breite</i> | <i>25 cm</i> | <i>20 cm</i> | <i>20 cm</i> | -- |
| <i>Maximale Steindicke</i> | <i>30 cm</i> | <i>20 cm</i> | <i>20 cm</i> | <i>70 cm</i> |
| <i>Minimale Steindicke</i> | <i>12 cm</i> | <i>8 cm</i> | <i>10 cm</i> | -- |
| | | | | |
| liegend | | | | |
| <i>Maximale Tiefe</i> | <i>107 cm</i> | <i>80 cm</i> | <i>80 cm</i> | -- |
| <i>Maximale Breite</i> | <i>70 cm</i> | <i>60 cm</i> | <i>70 cm</i> | -- |
| <i>Minimale Dicke</i> | <i>11 cm</i> | <i>8 cm</i> | <i>8 cm</i> | -- |

Unter Liegeplatten ist geeignetes Material (Sickergeröll) unter dem Stein einzubringen, damit die Belüftung für das Grab sichergestellt ist.

Es sind folgende verbindlichen Höchstmasse für **freistehende Figuren** vorgegeben:

| | Erdgrab | Kindergrab | Urnengrab | Familiengrab |
|------------------------|----------------|-------------------|------------------|---------------------|
| <i>Maximale Höhe</i> | 140 cm | 95 cm | 115 cm | 320 cm |
| <i>Maximale Breite</i> | 70 cm | 50 cm | 55 cm | 120 cm |
| <i>Maximale Dicke</i> | 45 cm | 35 cm | 35 cm | 70 cm |

Es sind folgende verbindlichen Höchstmasse für **Kreuze** vorgegeben:

| | Erdgrab | Kindergrab | Urnengrab | Familiengrab |
|------------------------|----------------|-------------------|------------------|---------------------|
| <i>Maximale Höhe</i> | 135 cm | 100 cm | 115 cm | 320 cm |
| <i>Maximale Breite</i> | 75 cm | 50 cm | 55 cm | 120 cm |
| <i>Maximale Dicke</i> | 16 cm | 12 cm | 14 cm | 40 cm |

Ausladende Figurelemente dürfen die Grundfläche des Grabes nicht überschreiten. Sockel oder Postamentsockel dürfen das Grabsteingrundmass um 25% in der Grablänge überschreiten. Seitlich ist die maximale Grabesbreite einzuhalten.

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sind hohe Steine schmal, niedere Steine breit zu halten.

Die Höhenmasse werden ab der rückwärtigen Weghöhe in der Mitte des Grabzeichens gemessen.

Für die Standsicherheit seiner Werke haftet der jeweilige Ersteller.

Alle Grabmäler oder Sockel einer Reihe sind so zu versetzen, dass sie hinterkant eine Flucht bilden. Der Abstand zwischen hinterkant Grabzeichen und grabseitigem (wegseitigem) Stellsteinrand, beträgt bei:

| | |
|----------------------------|-------|
| Erdbestattungen Erwachsene | 5 cm |
| Kindergrab | 10 cm |

Es ist ein einheitliches Material für das Grabzeichen, Weihwassergefäß und Grabkerze zu verwenden.

4.3 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist in Absprache mit der Friedhofskommission berechtigt, ausnahmsweise andere Höchstmasse zu bewilligen, sofern besondere ästhetische und künstlerische Gründe dies rechtfertigen.

Erfolgt eine Urnenbestattung in ein bestehendes Erdgrab, so wird eine Liegeplatte zur Beschriftung, die die Höchstmasse 55 x 40 cm nicht überschreiten darf und aus dem gleichen Material wie das Grabzeichen geschaffen sein muss, gestattet.

4.4 Wartefrist

Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 8 Monate (Erdbestattungen) bzw. 3 Monate (Urnenbestattungen) nach der Bestattung erfolgen.

Familiengrabzeichen dürfen nach Vertragsunterzeichnung gestellt werden.

4.5 Bewilligungspflicht

Für die Errichtung eines Grabzeichens ist die Bewilligung der Friedhofkommission notwendig.

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten zu einem Grabzeichen ist bei der Friedhofkommission im Doppel ein Gesuch einzureichen. Dieses muss vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab von 1:10 enthalten. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden auf dem Bestattungsamt kostenlos abgegeben.

Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen werden diese unter Kostenfolge zulasten des Erstellers entfernt.

Der Ersteller ist angehalten solches vorabklären zu lassen.

5. Organisation und Personelles

5.1 Friedhofskommission

Der Friedhof untersteht der Aufsicht der Friedhofskommission. In die Friedhofskommission besteht aus je zwei Vertretern der Politischen Gemeinde Rüthi sowie der Katholischen Kirchgemeinde Rüthi. Für die Protokollführung amtiert die Leitung des Bestattungsamtes. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.

Berater können beigezogen werden

Die Friedhofskommission führt die Beschlüsse des Gemeinderates aus, überwacht den Friedhof und die Bestattungen, sorgt für die Einhaltung dieses Reglements und stellt dem Gemeinderat Anträge über die Gestaltung, den Betrieb und den Unterhalt des Friedhofs.

5.2 Bestattungspersonal

Das Bestattungspersonal wird durch den Gemeinderat gewählt.

5.3 Leichentransporte

Die Leichen- und Urnentransporte werden von einem vom Gemeinderat bestimmten Unternehmen besorgt. Die Organisation obliegt dem Bestattungsamt.

5.4 Säрге und Grabkreuze

Die Bereitstellung der Säрге und Grabkreuze ist Sache der Gemeinde.

5.5 Gebühren und Entschädigungen

Die Höhe der Gebühren und Entschädigungen wird durch den Gemeinderat in einem Tarif festgelegt. Der Ertrag darf insgesamt die Kosten der öffentlichen Leistungen nicht übersteigen. Die einzelne Gebühr oder Entschädigung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der öffentlichen Leistung stehen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Rechtsmittel

Ein Rechtsmittelverfahren gegen Entscheide des Bestattungsamts, der Friedhofskommission sowie des Gemeinderates richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1)

6.2 Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Reglements werden mit Busse bestraft, soweit die Gesetzgebung keine anderen Strafbestimmungen enthält. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

6.3 Nicht geregelte Fälle

Über Sachverhalte, die in diesem Reglement und im kantonalen Recht nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat in Absprache mit der Friedhofskommission.

6.4 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2023 in Kraft und ersetzt das Friedhofs- und Bestattungsreglement vom 6. Dezember 1995.

6.5 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat erlassen am 18. April 2023

Gemeinderat Rüthi

Irene Schocher
Gemeindepräsidentin

Martina Benz
Gemeinderatsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 4. Mai bis 2. Juni 2023